



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen–Nr.: 20-3487.01 Datum: 06.03.2018
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Katholische Schulen im Bezirk Harburg - wie geht es weiter?

Sachverhalt:

Eine im Auftrag des Erzbistums Hamburg u.a. von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young durchgeführte Analyse war im Dezember 2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass von den 21 katholischen Schulen acht nicht weitergeführt werden können. Vor dem Aus stehen nun ausgerechnet sämtliche katholischen Schulen in Harburg und Süderelbe, einem soziokulturell betrachtet, kritischen Stadtteil mit der größten katholischen „Gemeinde“.

Angegeben wird zum einen „der sehr hohe Sanierungsbedarf an den betreffenden Schulgebäuden“, zum anderen seien es „erhebliche Pensionsverpflichtungen im gesamten Schulbereich, die vom früheren Katholischen Schulverband übernommen wurden“, so die Erklärungen des Bistums gegenüber der Presse¹

Grundsätzlich steht das gesamte Schulwesen in Deutschland unter der Aufsicht des Staates.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ersatzschulen, wie die Katholischen Schulen im Raum Harburg, müssen über geeignete und bauordnungsrechtlich beanstandungsfreie Räumlichkeiten für den Schulbetrieb verfügen. Wenn dies nicht der Fall ist, müsste die Schulaufsicht einschreiten. Wann und in welchem Fall ist die Schulaufsicht in welchen katholischen Schulen des Bezirks seit 2010 bis heute aktiv geworden und mit welchen Ergebnissen?
2. Die staatliche Finanzhilfe nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft bemisst sich nach den Schülerjahreskosten für Schüler an staatlichen Schulen (veröffentlicht in den Produktinformationen zum Haushaltsplan). Der Schulträger ist verpflichtet, die staatliche Finanzhilfe wirtschaftlich und ausschließlich für Zwecke der Ersatzschule zu verwenden, dies wird durch die zuständige Behörde überprüft. Wann hat es diesbezüglich seit 2010 bis heute Überprüfungen an welchen Standorten und mit welchen Ergebnissen gegeben?

3. Ersatzschulen unterliegen der Schulaufsicht der für Bildung zuständigen Behörde, Aufsichtsgegenstand sind unter anderem geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, erklärt der Senat auf Anfrage (s. Bürgerschafts-Drs. 21/3195). Welche Nachweise wurden dazu in den vergangenen sieben Jahren geführt?

4. Zum Eröffnungszeitpunkt der Katholischen Schule Neugraben (KSN) war die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümer des Grundstücks Cuxhavener Straße 379/Scheideholweg. Seit dem 29. Juli 2010 ist der Katholische Schulverband Hamburg Eigentümer. Besitzübergang war am 31. August 2008 (s. Bürgerschafts-Drs. 20/8476). Das Grundstück Cuxhavener Straße 379 (ehemaliges Flurstück 7735-1) wurde inklusive der sich darauf befindenden Baulichkeiten mit Kaufvertrag vom 21. Juli 2008 von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) an den Katholischen Schulverband Hamburg (Siehe Drs. 19/519) veräußert. Der Kaufpreis für das Grundstück inklusive der dazu gehörigen Baulichkeiten sowie ein weiteres, mit einer Turnhalle bebautes Grundstück, betrug 5,6 Millionen Euro. Zu welchem ortsüblichen Preis kann diese Immobilie derzeit verkauft werden und wie ist der aktuelle Quadratmeterpreis für dieses Flurstück?

4.1. Ist es in der Vergangenheit bereits zu Kaufverhandlungen zwischen der FHH und dem Katholischen Schulverband respektive einem entsprechenden Angebot seitens des Katholischen Schulverbandes gekommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4.2. Ist die FHH an dem Kauf der Immobilie bzw. dem Fortbestand dieses Schulstandortes interessiert? Wenn nein, warum nicht?

5. Das Niels-Stensen- Gymnasium (NSG) eröffnete im Jahr 2003 und erweiterte seine Kapazität durch einen Neubau mit Bezug im Jahr 2011 auf der ehemaligen Feuerwache (Hastedtstraße). Welchen Preis zahlte der Katholische Schulverband für den Erwerb des neuen Geländes bzw. wie sehen die Eigentumsverhältnisse des Grundstückes sowie der unter Denkmalschutz stehenden Alten Feuerwache aus?

5.1. Ist es in der Vergangenheit bereits zu Kaufverhandlungen zwischen der FHH und dem Katholischen Schulverband respektive einem entsprechenden Angebot seitens des Katholischen Schulverbandes gekommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

5.2. Ist die FHH grundsätzlich an dieser Immobilie bzw. dem Fortbestand dieses Schulstandortes interessiert? Wenn nein, warum nicht?

6. In wessen Besitz befindet sich die Immobilie, die das NSG seit 2003 in der **Barlachstraße** nutzt? Welche Miete/Pacht fällt hierfür an?

6.1. Wie sieht der Nutzungsvertrag aus?

6.2. Falls die Immobilie Eigentum des Katholischen Schulverbandes sein sollte, bitte angeben seit wann und von welchem Eigentümer die Immobilie einst erworben wurde.

6.3. Ist es in der Vergangenheit bereits zu Kaufverhandlungen zwischen der FHH und dem Katholischen Schulverband respektive einem entsprechenden Angebot seitens des Katholischen Schulverbandes gekommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

6.4. Ist die FHH grundsätzlich an dieser Immobilie bzw. dem Fortbestand dieses Schulstandortes interessiert? Wenn nein, warum nicht?

7. Die Katholische Schule Harburg (KSH) ist seit dem Jahr 1899 in der Julius-Ludowieg-Straße beheimatet. Welche Besitz-/Eigentumsverhältnisse existieren hier?

7.1. Ist es in der Vergangenheit bereits zu Kaufverhandlungen zwischen der FHH und dem Katholischen Schulverband respektive einem entsprechenden Angebot seitens des Katholischen Schulverbandes gekommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

7.2. Ist die FHH grundsätzlich an dieser Immobilie bzw. dem Fortbestand dieses Schulstandortes interessiert? Wenn nein, warum nicht?

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG

Die Vorsitzende

06. März 2018

Die Behörde für Schule und Berufsbildung beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-3487) wie folgt:

Die katholischen Schulen sind ein fester Bestandteil des Hamburgischen Schulwesens. Sie ergänzen das Angebot der staatlichen Schulen und geben Eltern erweiterte Auswahlmöglichkeiten für die Bildungswege ihrer Kinder. Vor diesem Hintergrund bedauert die für Bildung zuständige Behörde die Entscheidung des Erzbistums und das gewählte Vorgehen. Die Sorgen der von den Schließungsplänen betroffenen Eltern und Kinder werden seitens der für Bildung zuständigen Behörde sehr ernst genommen. Bereits für den 29. Januar 2018 wurde zu einer Informationsveranstaltung für Eltern eingeladen, die ihre Kinder zum kommenden Schuljahr in Jahrgangsstufe 5 des Niels-Stensen-Gymnasiums einschulen wollten. Sie erhielten so kurzfristig die Möglichkeit, sich über alle Alternativen im staatlichen Schulwesen zu informieren.

Darüber hinaus wurde eine Hotline (Tel.: 428 63 - 2024) eingerichtet, so dass sich alle betroffenen Eltern mit ihren Fragen telefonisch an die für Bildung zuständige Behörde wenden können. Eine Kontaktaufnahme per E-Mail (schulinformastionszentrum@bsb.hamburg.de) besteht ebenfalls. Dieses Informationsangebot hat die für Bildung zuständige Behörde u.a. im Internet veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/contentblob/10338726/78856fb7f0f7e1f502ff3eee9fe308d0/data/katholischeschulen.pdf>.

Grundsätzlich haben alle Hamburger Schülerinnen und Schüler das Recht, eine staatliche Schule zu besuchen. Wenn künftig acht katholische Schulen keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen, wird seitens der zuständigen Behörde sichergestellt werden, dass für alle Kinder und Jugendlichen ein hochwertiges schulisches Bildungsangebot an einer staatlichen Schule zur Verfügung steht.

Die für Bildung zuständige Behörde ist zu unterschiedlichen Sachverhalten in einem kontinuierlichen Austausch mit dem Erzbistum bzw. steht für dessen konkrete Anliegen stets für Gespräche zur Verfügung.

Zu 1.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) ist eine Ersatzschulgenehmigung zu erteilen, wenn die schulischen Einrichtungen gewährleisten, dass die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule erreicht werden. Daher prüft die Behörde für Schule und Berufsbildung in diesem Genehmigungsverfahren, ob das Gebäude und die Ausstattung aus pädagogischer Sicht so beschaffen sind, dass die Ersatzschule den gleichen Bildungserfolg erwarten lässt wie eine entsprechende öffentliche Schule. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt und werden von der Ersatzschulgenehmigung nicht mit umfasst. Dies gilt auch für die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung eines Gebäudes als Schulgebäude. Hierfür erforderliche Genehmigungen muss der Träger der Ersatzschule bei dem jeweiligen Bezirksamt einholen. Stellt sich heraus, dass baurechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, entscheidet das zuständige Bezirksamt nach Maßgabe des Baurechts über ein Einschreiten gegenüber dem Schulträger.

Zu 2.

Der Schulträger legt regelmäßig Jahresabschlüsse (siehe Antwort zu Frage 3) für den Gesamtbetrieb vor. Nachweise für einzelne Schulen werden nicht geführt und auch nicht verlangt. Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2016 am 28.08.2017 vorgelegt. Eine Überprüfung findet regelmäßig statt. Geprüft sind die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Zu 3.

Nach § 23 HmbSfTG hat der Schulträger die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. Dem Nachweis sind ein von einer Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung geprüfter Jahresabschluss mit einer Bestätigung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Jahresabschlusses beizufügen. Entsprechende Nachweise wurden in den vergangenen Jahren vom Erzbistum bzw. zuvor vom Verband der röm.-kath. Schulen Hamburg vorgelegt.

Zu 4.

Der Verkehrswert (Marktwert) eines Grundstücks wird gemäß § 194 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt und hängt bei bebauten Grundstücken maßgeblich vom aktuellen Zustand der Gebäude ab. Darüber hinaus liegen der Finanzbehörde (FB) hierzu keine Informationen vor.

Zu 4.1.

Mit dem Katholischen Schulverband wurden im Jahr 2014 Gespräche über einen möglichen Ankauf der Schule Cuxhavener Straße 379 geführt. Der Katholische Schulverband war damals nicht bereit, die Immobilie zu verkaufen.

Zu 4.2, 5.2, 6.4, 7.2

Siehe Vorbemerkung.

Zu 5.

Das erwähnte Teilgrundstück des Nils-Stensen-Gymnasiums mit seinen darauf befindlichen Liegenschaften gehört dem Erzbistum Hamburg.

Der Senat sieht zur Wahrung seiner Verhandlungsposition und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seiner Vertragspartner in ständiger Praxis grundsätzlich davon ab, Kaufpreise von Grundstücken zu veröffentlichen.

Zu 5.1

Nein.

Zu 6.

Das Grundstück befindet sich im Privateigentum. Der zuständigen Behörde liegen zur Miete/Pacht keine Informationen vor.

Zu 6.1.

Entfällt.

Zu 6.2

Die Immobilie ist kein Eigentum des Erzbistums.

Zu 6.3

Entfällt.

Zu 7.

Das Grundstück ist Eigentum des Erzbistums Hamburg.

Zu 7.1.

Nein.

gez. Rajski

f.d.R.

Stock